Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : ROTWEISS Lackversiegelung
Erstellt am : 21.02.2000 **Überarbeitet am :** 15.02.2012
Druckdatum : 15.02.2012

01. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung
ROTWEISS Lackversiegelung
Artikelnummer
2000, 2100, 2200, 2300

Verwendung des Stoffes / der Zubereitung
Wachspolitur zur Oberflächenversiegelung

Hersteller/Lieferant
J. Zürn, ROTWEISS Produkte

Straße/Postfach
Sandgraben 8

Nat.-Kenn./PLZ/Ort
D-88142 Wasserburg (B)

Telefon / Telefax / E-Mail
+49(0)8382/89044 / +49(0)8382/89544 / info@rotweiss.com

Notfallauskunft
Giftzentrale München 089/19240

02. Mögliche Gefahren

Einstufung
Keine gefährliche Substanz oder Zubereitung im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. der EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 99/45/EC.

03. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Charakterisierung
Mischung von Lösungsmitteln und speziellen Additiven sowie Wasser

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname: ---
EG-Nr. : --- CAS-Nr. :---- REACH-Registrierungsnr.:
Anteil : ----
(Der Wortlaut der angeführten H- und P-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise
Keine besonderen Gefahren bekannt. Falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt
Die Haut mit Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt
Kontaktlinsen entfernen. Mit sauberem, fließenden Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel
Verträglich mit allen gängigen Löschmitteln, Wasser, Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase
keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
keine

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Sägemehl) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen (siehe Kapitel 13) in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Angaben zu den Lagerbedingungen
Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Behälter dicht geschlossen halten. Nicht bei Temperaturen > 30°C und < 0°C lagern.
Von offenen Flammen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.
Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

Lagerklasse VCI : 12

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte
Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland
Stoffname: ----- CAS-Nr. :
Spezifizierung : ----
Wert : ----
Spitzenbegrenzung: ----

Persönliche Schutzausrüstung
nicht erforderlich

Atemschutzschutz
nicht erforderlich. Für genügend Luftzufuhr sorgen.

Handschutz
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Augenschutz
Schutzbrille

Angaben zur Arbeitshygiene
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Dämpfe und Schleifstäube nicht einatmen.
Kontakt mit Haut und Augen sollte vermieden werden.

Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe :	weiß
Geruch :	leicht

Sicherheitsrelevante Daten

Explosionsgefahr:	nein	
Untere Explosionsgrenze :	n.b.	
Obere Explosionsgrenze :	n.b.	
Dampfdruck :	<0,0 hPa	
Dichte :	1,0 g/cm3	
Viskosität :	>=40 s	ISO 2431-1993 6,0 mm
Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar	
pH-Wert	5-6 bei 20°C	
Siedepunkt/-bereich :		
Flammpunkt :	n.b.	
Zündtemperatur :	>400°C	DIN 51794
Lösemitteltrennprüfung :	<3%	ARD/RID

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7).

11. Toxikologische Angaben

Toxikologische Prüfungen
Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft.

Erfahrungen aus der Praxis
Die bisherigen arbeitsmedizinischen Erfahrungen haben gezeigt, dass unter Beachtung der Grundregeln für den Arbeitsschutz und die Industriehygiene bei bestimmungsgemäßem Umgang gesundheitliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Längerer Kontakt mit Haut sollte vermieden werden.

12. Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität
Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

CSB: Nicht bestimmt
BSB: Nicht bestimmt
AOX: Enthält keine organisch gebundenen Halogene
Schwermetallgehalt: Enthält keine Schwermetalle

Bioakkumulationspotential
keine Daten vorhanden

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften
keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Zubereitung

Empfehlung
Übergabe an zugelassene Entsorgungsunternehmen

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) :
Abfallname (nach AVV und 2000/523/EG):

Verpackung
Verunreinigte Verpackung: vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden

14. Angaben zum Transport
Kein Gefahrgut im Sinne GGVS/GGVE , RID/ADR, ADNR, IMDG, IATA-DGR

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EG-Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:
nicht kennzeichnungspflichtig.

Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts : ---

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung: keine

H-Sätze: ---

P-Sätze
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
P411 Nicht bei Temperaturen über 30°C aufbewahren (und nicht unter 0°C)

Nationale Vorschriften:
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
keine Beschränkung Paragraph 15a und 15b der GefStoffV sind zu beachten.
Schweizer Giftklasse: frei
Störfallverordnung:
nicht genannt
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VBF:
nicht klassifiziert
TA - Luft:
Klasse I: 0% II : 0% III: 20%

Wassergefährdungsklasse:
Mischungsregel gem. der VwVwS vom 17. Mai 1999
Klasse 1 – schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
Nur für den berufsmäßigen Verwender.
Gefahrstoffverordnung – insbesondere die Umgangsvorschriften der Abschnitte 5 und 6 sowie Anhang V
„Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten.
TRGS 500 „ Schutzmaßmahnen: Mindeststandards“
BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
BGV B1 „Umgang mit Gefahrstoffen“ der BG der chemischen Industrie
ZH 1/701 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
BGR 192 „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtschutz“
des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

16. Sonstige Angaben

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

H-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Sonstige Hinweise:
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben. Die Angaben haben keineswegs die Bedeutung einer Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Sache und sind auch nicht als bloße Vereinbarung der Beschaffenheit zu verstehen. Es obliegt dem Verwender, selbst zu prüfen, ob das Produkt für das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck geeignet ist. Eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Information ist ausgeschlossen. Es gelten in jedem Fall unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.